

WINDENERGIETAGE 2017

WAS BEWEGT DIE BRANCHE STEUERLICH UND GESELLSCHAFTSRECHTLICH

Gerhard Schmitt

8. November 2017



INHALT

UNTERTITEL

1. Steuerliche Themen – Einkommensteuer

- ❖ Abschreibungen
 - ❖ Grundlegend
 - ❖ Beginn der Abschreibung
 - ❖ Sonderabschreibung
- ❖ Aufteilung Wirtschaftsgüter
 - ❖ Zuwegung als Wirtschaftsgut
 - ❖ WKA als Betriebsstätte

2. Steuerliche Themen – Gewerbesteuer

- ❖ Beginn des Gewerbebetriebs

3. Steuerliche Themen – Grunderwerbsteuer

- ❖ Bemessungsgrundlage für Grunderwerbsteuer

4. Gesellschaftsrechtliche Themen

- ❖ Nachträgliche Anschaffungskosten
- ❖ Transparenzregister vor dem Hintergrund der Mitteilungspflichten von Bürgerenergiegesellschaften

1. STEUERLICHE THEMEN - EINKOMMENSTEUER

STEUERLICHE ASPEKTE

ABSCHREIBUNGEN - GRUNDLEGENDE

BFH Urteil vom 14.04.2011 – IV R 46/09

- Entscheidung über den Gegenstand der Abschreibung und zur Frage, ob eine Windkraftanlage grundsätzlich ein einheitliches Wirtschaftsgut (WG) darstellen kann
 - Ansicht Finanzamt: Wirtschaftsgüter mit unterschiedlicher betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer
 - Zuwegung 19 Jahre; Verkabelung 25 Jahre; Rest (Windrad, Turbine, etc.) 16 Jahre
- Entscheidung BFH: Einzelkomponenten stellen zwar kein einheitliches WG dar, aber trotzdem Abschreibung über einen einheitlichen Zeitraum, da die WGs dem einheitlichen Gesamtzweck „Windkraftanlage“ dienen und deshalb von einheitlicher betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer auszugehen ist

STEUERLICHE ASPEKTE

ABSCHREIBUNG - GRUNDLEGEND

BFH-Urteil vom 14.04.2011 zu Abschreibungen

	Finanzamt		BFH	
	Art	Nutzungsdauer	Art	Nutzungsdauer
Windparkverkabelung	beweglich	25 Jahre	beweglich	16 Jahre
WKA mit Fundament	beweglich	16 Jahre		
Kompakt-Trafostation	beweglich	16 Jahre		
Umspannwerk (Übergabestation)	beweglich	16 Jahre	beweglich	16 Jahre

STEUERLICHE ASPEKTE

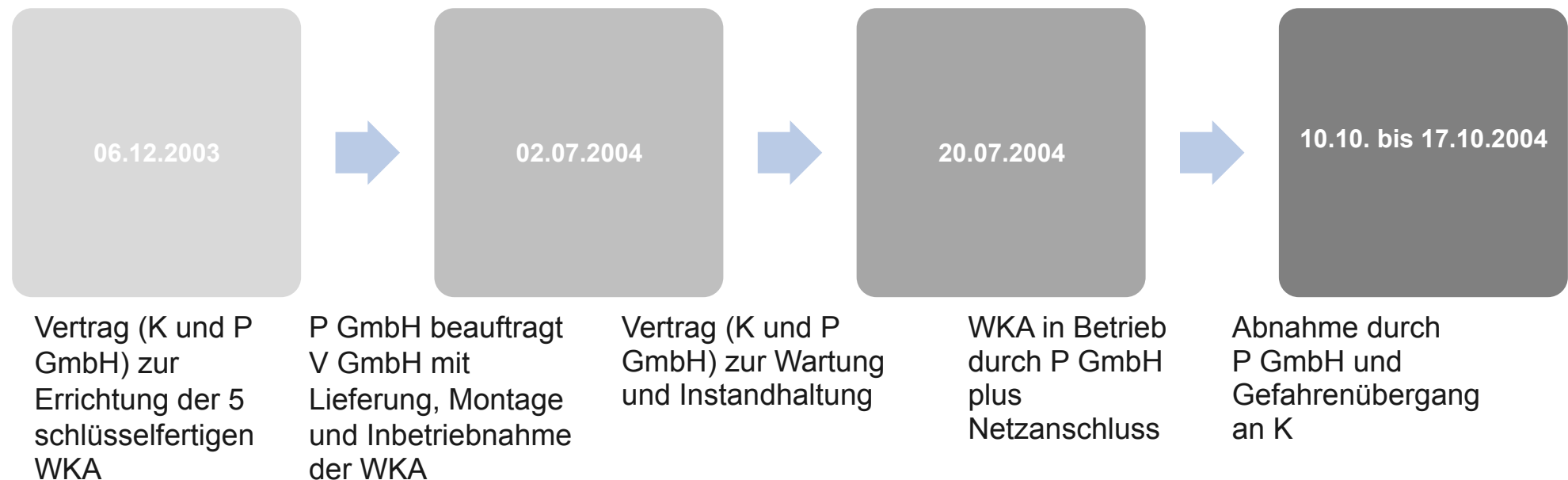
ABSCHREIBUNGEN - GRUNDLEGENDE

- Maßgeblich für den Abschreibungsbeginn sind die allgemeinen Regelungen
 - Übergang des wirtschaftlichen Eigentums:
 - wenn Gefahrtragung, Nutzen und Lasten auf Erwerber übergehen
 - vertraglich vereinbarter Testbetrieb vor Abnahme einer Anlage stellt keinen Übergang von wirtschaftlichem Eigentum dar
 - entscheidend für die Bestimmung des Zeitpunkts sind die zivilrechtlichen Regelungen im Vertragswerk

STEUERLICHE ASPEKTE ABSCHREIBUNGSBEGINN

BFH Urteil vom 22.09.2016 – IV R 1/14

Klägerin betreibt 5 WKA. Bestellt und geliefert in 2004, Aufbau und Inbetriebsetzung in 2004, Anschluss und erste Stromlieferung im Oktober 2004, Abnahme in 2005.



STEUERLICHE ASPEKTE

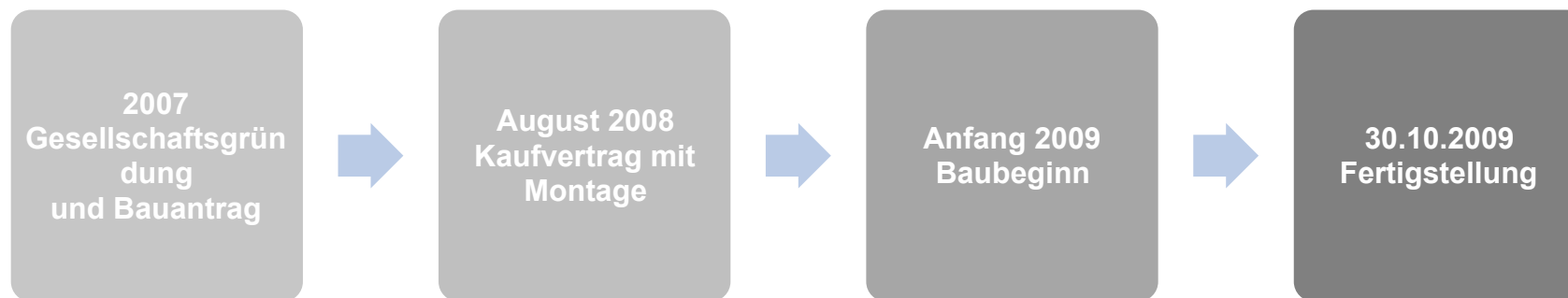
ABSCHREIBUNGEN - GRUNDLEGENDE

- Maßgeblich für den Abschreibungsbeginn sind die allgemeinen Regelungen:
 - Übergang des wirtschaftlichen Eigentums:
 - wenn Gefahrtragung, Nutzen und Lasten auf Erwerber übergehen
 - Vereinnahmung von Einspeiseerlösen vertraglich und vereinbarter Testbetrieb vor Abnahme einer Anlage stellt keinen Übergang von wirtschaftlichem Eigentum dar
 - entscheidend für die Bestimmung des Zeitpunkts sind die zivilrechtlichen Regelungen im Vertragswerk (z.B. § 446 BGB)
 - AfA gemäß § 7 Abs. 2 EStG

STEUERLICHE ASPEKTE INVESTITIONSABZUGSBETRAG

FG Berlin-Brandenburg-Urteil vom 23.03.2017 – 4 K4156/16

- Nach § 7g Abs. 1 S. 1 EStG können künftige Anschaffungen oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des AV bis zu 40 % der voraussichtlichen AHK gewinnmindernd beim Steuerpflichtigen abgezogen werden (Investitionsabzugsbetrag).
 - Voraussetzung u.a. ist, dass das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wird (§ 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Buchst a EStG).
 - Erforderlich ist der Nachweis, dass der Steuerpflichtige ernsthaft und endgültig zur Anschaffung oder Herstellung des Investitionsguts entschlossen war
- Gründung einer Gesellschaft zum Zweck der Entwicklung, des Verkaufs und Betriebs von WKA reicht nicht aus.



Kann 2007 Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden?

STEUERLICHE ASPEKTE

DIE ZUWEGUNG ZU EINER WINDENERGIEANLAGE IN EINEM WINDPARK

FG Mecklenburg-Vorpommern-Urteil vom 08.12.2016 – 2 K 464/14

Selbständiges unbewegliches Wirtschaftsgut

- Zählt als Außenanlage (laut Bewertungsrecht) und damit Grundvermögen (Wege- und Platzbefestigungen), dient der besseren Befahrbarkeit und damit der Erschließung des Grundstücks

Betriebsvorrichtung

- Mindestanforderung an die Transportwege und Kranflächen für den Bau

Ergebnis:

- Als Betriebsvorrichtung reicht es nicht aus, wenn eine Vorrichtung für einen Gewerbebetrieb lediglich nützlich, notwendig oder behördlich vorgeschrieben ist (vgl. BFH-Beschluss vom 16.08.2013 III B 144/12, BFH/NV 2013, 1816)
- Nicht geklärt: ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Wegeanlagen zu WEA als bewegliches Wirtschaftsgut klassifiziert werden können

STEUERLICHE ASPEKTE BETRIEBSSTÄTTE

FG Köln-Gerichtsbescheid vom 14.03.2017 – 2 K 920/14

- Der Betrieb einer Windkraftanlage im Inland begründet eine inländische Betriebsstätte, die auch der Anwendung des besonderen Vorsteuervergütungsverfahrens gemäß § 18 Abs. 9 UStG i.V.m. §§ 59 ff. UStDV entgegensteht.
- Eine Betriebsstätte erfordert:
 - Windkraftanlagen stellen eine ortsfeste Einrichtung von erheblichem Wert dar, die kaum einen höheren Grad von Beständigkeit aufweisen. Auch wenn über **kein eigenes Personal** verfügt wird, steht der Annahme einer Betriebsstätte angesichts der Gesamtumstände nichts entgegen.



STEUERLICHE ASPEKTE

WINDKRAFTANLAGE ALS LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEB

VG Münster-Urteil vom 11.08.2017 – 3 K 2093/15

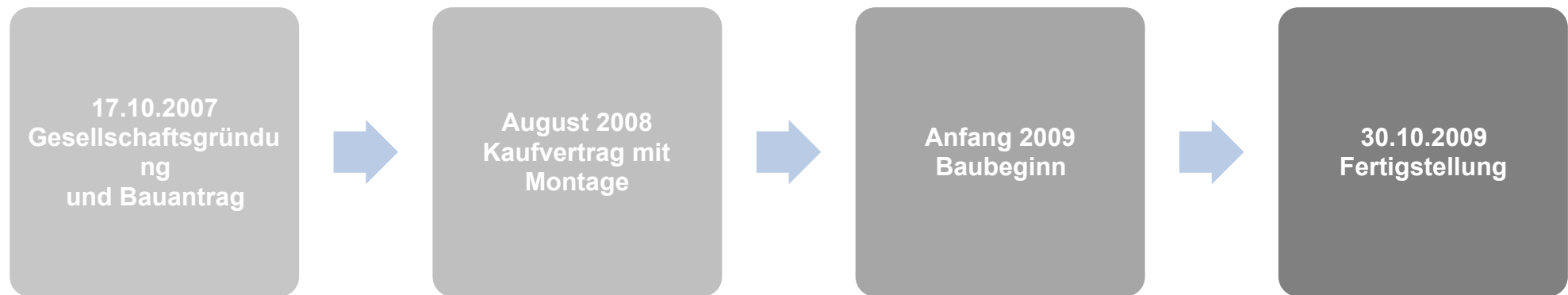
- Landwirtschaft ist die Ausnutzung des Bodens mit dem Ziel der Gewinnung und Verwertung organischer Rohstoffe (vgl. Röhrich/Graf von Westphalen/Haas, HGB, 4. Aufl., § 3, Rdn. 4; Körber in: Oetker, HGB, 2009, § 3, Rdn. 7.)
- Landwirtschaftliches Nebengewerbe nach § 3 Abs. 3 HGB. Bei Stromerzeugung mittels Windkraft werden keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Hauptbetriebs verarbeitet bzw. verwendet, die eine (wirtschaftliche) Abhängigkeit vom Hauptbetrieb begründen.
 - § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ändert dies nicht.
- Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 IHKG gehören zur IHK, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind
 - natürliche Personen
 - Handelsgesellschaften
 - andere Personenmehrheiten
 - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, welche im Bezirk der IHK eine Betriebsstätte unterhalten (Kammerzugehörigkeit). Gilt auch für natürliche Personen und Gesellschaften, die ausschließlich einen freien Beruf ausüben, Land- oder Forstwirtschaft oder ein damit verbundenes Nebengewerbe betreiben, nur kammerzugehörig, wenn im Handelsregister eingetragen.

2. STEUERLICHE THEMEN - GEWERBESTEUER

STEUERLICHE ASPEKTE

FG BRANDENBURG – URTEIL VOM 23.3.2017

Klägerin betreibt WKA, diese wurden in 2008 gekauft. Im Februar 2009 wurde die Infrastruktur beauftragt. Baubeginn in 2009. Fertigstellung ebenfalls 2009.



- Was ist mit den gewerbesteuerlichen Verlusten für 2007 und 2008?

STEUERLICHE ASPEKTE BEGINN DES GEWERBEBETRIEBS

Grundlegendes

- ▭ Laut Gesetz unterliegt nur stehender Gewerbebetrieb der GewSt (Sachsteuer)
- ▭ nach st. Rspr.: Beginn der Gewerbesteuerpflicht, wenn alle tatbestandlichen Voraussetzungen des Gewerbebetriebs erfüllt sind und der Gewerbebetrieb in Gang gesetzt worden ist
- ▭ Möglicher Beginn einer werbenden Tätigkeit nach jeweiligen Umständen einzeln zu beurteilen

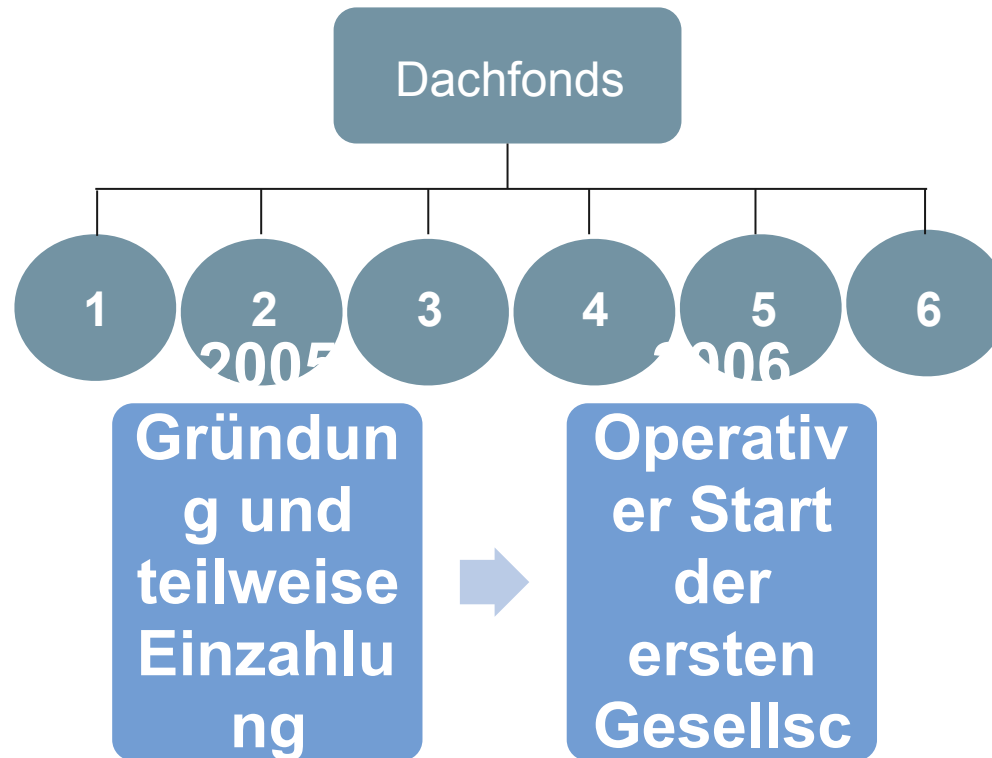
Windkraftanlagen

- ▭ Werbende Tätigkeiten werden nicht anerkannt, da eine gesetzliche Abnahmepflicht für Strom besteht
 - Für die Ingangsetzung eines Unternehmens zählen:
WKA Fundament, Turm, Gondel und Rotoren, Zuwegung, interne und externe Verkabelung (vgl. BFH-Urteil vom 14.04.2011 IV R 46/09, BStBl II 2011, 696)
- ▭ Abnahmeverpflichtung des Netzbetreibers setzt voraus, dass WKA den gesetzlichen Anforderungen entspricht

STEUERLICHE ASPEKTE

BFH-URTEIL VOM 12.5.2016 ZUR DOPPELSTÖCKIGEN KONSTRUKTION

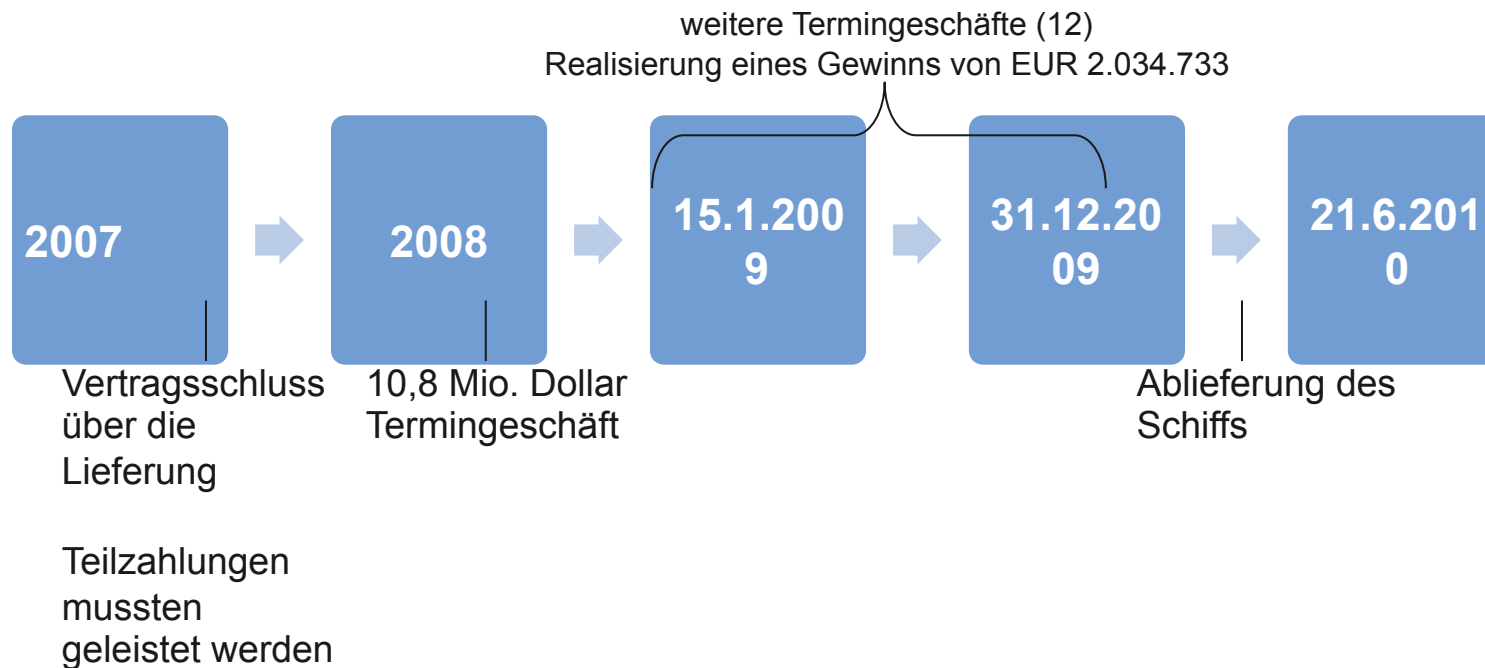
**Klägerin legt Dachfonds auf. Investoren beteiligen sich an Dachgesellschaft.
Dachgesellschaft hat 6 Tochtergesellschaften.**



STEUERLICHE ASPEKTE

BFH-URTEIL VOM 13.4.2017

Hier wurden Devisen-Termingeschäfte vor der „Ablieferung“ eines Schiffes getätigt.
Zweck der Gesellschaft war der Betrieb eines Schiffes.



STEUERLICHE ASPEKTE

KEINE AK AUS FREMDKAPITALHILFEN

BFH-Urteil v. 11.07.2017 – IX R 36/15

- Bisher:
 - Offene und verdeckte Einlagen, auch nachträgliche Aufwendungen auf die Beteiligung, wenn durch Gesellschaftsverhältnis veranlasst und weder Werbungskosten noch Einkünfte aus Kapitalvermögen noch Veräußerungs- oder Auflösungskosten waren
- Finanzierungshilfe:
 - Zu beurteilen, ob sie EK-ersetzend – nachträgliche AK i.H.v. Nennbetrag des ausgefallenen Anspruchs
 - Krise der Gesellschaft: Gesellschafter gewährt Darlehen, dieses ist als Fremdkapital anzusehen



Aufwendungen aus Fremdkapitalhilfen führen nicht (mehr) zu AK der Beteiligung

Übergangsregelung

Die bisherigen Grundsätze zur Berücksichtigung von nachträglichen AK aus EK-ersetzenden Finanzierungshilfen sind weiter anzuwenden, wenn der Gesellschafter eine EK-ersetzende Finanzierungshilfe bis zum Tag der Veröffentlichung des Urteils geleistet hat oder wenn eine Finanzierungshilfe des Gesellschafters bis zu diesem Tag (EK-ersetzend geworden ist

3. STEUERLICHE THEMEN - GRUNDERWERBSTEUER

STEUERLICHE ASPEKTE GRUNDERWERBSTEUER

BFH-Urteil vom 10.05.2017 – II R 16/14

- Bemessungsgrundlage für die GrESt:
 - Bemessungsgrundlage ist der Wert der Gegenleistung
 - Wert der Gegenleistung ist grundsätzlich der Kaufpreis + sonstige Leistungen
 - Im vorliegenden Fall:
Entschädigungswerte fallen nur anteilig auf das verkaufte Grundstück, nicht aber für die Mitnutzung anderer benachbarter Grundstücke (vgl. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG)

4. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE THEMEN

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM TRANSPARENZREGISTER VOR DEM HINTERGRUND DER MITTEILUNGSPFLICHTEN VON BÜRGERENERGIEGESELLSCHAFTEN

- Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransfer-Verordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23.06.2017 (BGBl I 2017, Seite 1822)
- Mit Wirkung **ab dem 01.10.2017** (erstmalige Übermittlung an das Transparenzregister)
- Anwendung auf inländische Vereinigungen“ iSd § 20 Abs. 1 GwG:
 - juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften (z.B. AG, SE, KGaA, GmbH, eingetragener Verein, eingetragene Genossenschaft, rechtsfähige Stiftung, OHG, KG, PartG)
 - außerdem gem. § 21 Abs. 1, Abs. 2 GwG auf Verwalter von Trusts (Trustees) und Treuhänder nichtrechtsfähiger Stiftungen
- Nach der zugrundeliegenden EU-Richtlinie RL 2015/849/(EU) vom 20.05.2015 besteht aber auch eine grenzüberschreitende Angabepflicht (es kommt nicht auf die Nationalität, den (Wohn-)Sitz oder die Rechtsform des Angabepflichtigen an)

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM TRANSPARENZREGISTER VOR DEM HINTERGRUND DER MITTEILUNGSPFLICHTEN VON BÜRGERENERGIEGESELLSCHAFTEN

- Inhalt: Angaben zu den „wirtschaftlich Berechtigten“ (**jede natürliche Person**, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt)
- Im Zweifel gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter bzw. geschäftsführende Gesellschafter des Unternehmens
- Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten:
 - Vor- und Nachname
 - Geburtsdatum
 - Wohnort
 - Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses
 - der Beteiligung an der Vereinigung selbst (Höhe der Kapitalanteile/Stimmrechte)
 - Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise (Absprachen zwischen einem Dritten und einem Anteilseigner oder Befugnis zur Ernennung von gesetzlichen Vertretern oder anderen Organmitgliedern)
 - Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM TRANSPARENZREGISTER VOR DEM HINTERGRUND DER MITTEILUNGSPFLICHTEN VON BÜRGERENERGIEGESELLSCHAFTEN

- Keine Verpflichtung zu Nachforschungen von mitzuteilenden Angaben, aber:
 - Angaben, die einmal in die Sphäre des Unternehmens gelangt sind, werden diesem als Wissen zugerechnet
 - Verpflichtung, sich unternehmensintern so zu organisieren, dass die Angaben als mitteilungspflichtig identifiziert und an die zuständige Stelle weitergeleitet werden können

- Im Konzern: Verpflichtung der Muttergesellschaft (wenn von einer natürlichen Person als wirtschaftlich Berechtigter kontrolliert) gegenüber der Tochtergesellschaft, Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten zu machen

- Befreiung von der Mitteilungspflicht:
 - börsennotierte Gesellschaften (Mitteilungsfiktion)
 - Bei allen anderen, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister ergeben

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM TRANSPARENZREGISTER VOR DEM HINTERGRUND DER MITTEILUNGSPFLICHTEN VON BÜRGERENERGIEGESELLSCHAFTEN

- Sanktionen bei Nicht-Erfüllung:
 - Bußgeld bei vorsätzlichem oder leichtfertigem Verstoß gegen Mitteilungs- und auch Angabepflichten (bei einfach gelagerten Verstößen bereits bis zu 100.000 €)
 - „Name & Shame-Verfahren“
 - bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen werden auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben
 - Art und Charakter des Verstoßes und die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Personen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen werden namentlich bekannt gegeben

Gerhard Schmitt

**Diplom-Betriebswirt
Rechtsanwalt, Steuerberater
Partner**



Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Theodor-Stern-Kai 1
60596 Frankfurt am Main

Tel: +49 69 967 65-1620
Gerhard.Schmitt@mazars.de

STANDORTE DEUTSCHLAND

Berlin

Alt-Moabit 2
10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0

Frankfurt am Main

Theodor-Stern-Kai 1
60596 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 967 65-0

Köln

Gustav-Heinemann-Ufer 72
50968 Köln
Tel: +49 221 28 20-0

Nürnberg

Längenstraße 14
90491 Nürnberg
Tel: +49 911 60 07-0

Dresden

Kleine Brüdergasse 3
01067 Dresden
Tel: +49 351 45 15-0

Greifswald

Steinbeckerstraße 10
17489 Greifswald
Tel: +49 3834 885 33-40

Leipzig

Petersstraße 1–13
04109 Leipzig
Tel: +49 341 60 03-0

Potsdam

Hebbelstraße 27
14469 Potsdam
Tel: +49 331 73 04 07-70

Düsseldorf

Bennigsen-Platz 1
40474 Düsseldorf
Tel: +49 211 83 99-0

Hamburg

Domstraße 15
20095 Hamburg
Tel: +49 40 288 01-0

München

Herzog-Heinrich-Straße 22
80336 München
Tel: +49 89 350 00-0

Stuttgart

Friedrichstraße 10
70174 Stuttgart
Tel: +49 711 60 17 87-0

